

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg

– im folgenden JVK NRW genannt

und dem Landrat des Kreises Unna

– im folgenden Kreis genannt

zur Kostenerstattung reservierter Kinderbetreuungsplätze in der AWO-Kindertageseinrichtung „Hirschberg“, Hirschberg 11, 58730 Fröndenberg.

Präambel

Die Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna e. V. – im folgenden AWO genannt – betreibt als Eigentümer die Kindertageseinrichtung „Hirschberg“, Hirschberg 11 in 58730 Fröndenberg. Bereits seit 1994 reserviert und belegt das JVK Betreuungsplätze in der vorgenannten Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der reservierten Plätze erfolgt nach Absprache zwischen den Vertragsparteien und der AWO.

o Mit In-Kraft-Treten des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2008 hat sich die Betriebskostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen verändert. Die Betreuungsgruppen in Kindertageseinrichtungen werden seitdem in drei Gruppentypen unterteilt. In der Gruppenform I werden 4 bis 6 Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren und 14 bis 16 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betreut. In der Gruppenform II werden 10 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und in der Gruppenform III werden 25 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betreut.

Die Kindertageseinrichtung umfasst derzeit 4 Gruppen für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren. Drei der vier Gruppen in der o. g. Einrichtung werden der Gruppenform I und eine Gruppe der Gruppenform II zugeordnet.

Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung werden für ein Kindergartenjahr gewährt und setzen sich aus sogenannten Kindpauschalen zusammen, die einer gesetzlichen Erhöhung zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres um 1,5 % unterliegen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Höhe der Kindpauschalen ergibt sich aus der Gruppenform, die das Kind besucht und aus den gebuchten Betreuungsstunden.

Der Kreis bezuschusst die Betriebskosten mit einem gesetzlichen Anteil von 36 % und einem freiwilligen Anteil von 9 %. Seit dem 01.08.2014 besteht für den Kreis die Möglichkeit, beim Wohnortjugendamt von Kindern, die die vorgenannte Einrichtung besuchen aber nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreises wohnen, eine Kostenerstattung geltend zu machen, die den gesetzlichen Anteil an den Betriebskosten ausmacht.

Vor diesem Hintergrund regeln die Vertragspartner die Kostenerstattung reservierter und belegter sowie reservierter und nicht belegter Plätze durch das JVK NRW für Kinder in der Mutter-Kind-Einrichtung (im folgenden MKE genannt), Hirschberg 19, 58730 Fröndenberg inhaftierter Mütter wie folgt neu:

§ 1

Leistungsumfang

Der MKE werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung in der AWO-Kindertageseinrichtung Hirschberg, Hirschberg 11, Fröndenberg, Plätze für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl beläuft sich derzeit auf insgesamt 11 Plätze.

Die Belegung der Plätze hinsichtlich der Altersstruktur der Kinder, der zu belegenden Gruppenform und der Anzahl an Betreuungsstunden wird jeweils im Dezember des laufenden Jahres für das im Folgejahr am 01.08. beginnende Kindergartenjahr vereinbart.

§ 2

Kostenerstattungspflicht für reservierte und belegte Plätze

Für reservierte und belegte Plätze erstattet das JVK NRW den freiwilligen Anteil an den Betriebskosten in Höhe von derzeit 9 %.

Reservierte Plätze gelten als belegt, wenn ein Kind mindestens einen Tag des Monats die Kindertageseinrichtung besucht. In diesen Fällen gilt ein Platz bis zum Monatsende mit diesem Kind als belegt.

Sofern dieser frei gewordene Platz im laufenden Monat mit einem neuen Kind belegt werden kann, gilt der Platz im Monat nach der Aufnahme mit diesem neuen Kind als belegt. Das neue Kind wird im Rahmen der Eingewöhnung im Aufnahmemonat betreut.

§ 3

Kostenerstattungspflicht für reservierte und nicht belegte Plätze

Für reservierte und nicht belegte Plätze, die nicht zu Beginn eines Kindergartenjahres zurückgegeben wurden, erstattet das JVK NRW den freiwilligen Anteil an den Betriebskosten in Höhe von derzeit 9 % sowie den gesetzlichen Betriebskostenanteil in Höhe von derzeit 36 %. Die Rückgabe von Plätzen führt dazu, dass die Plätze für das laufende Kindergartenjahr nicht mehr mit Kindern der MKE belegt werden können.

§ 4

Abrechnung der Kostenbeteiligung

Die Abrechnung der Kostenbeteiligung erfolgt jeweils zum 31.10. des abgelaufenen Kindergartenjahres durch den Kreis. Die erste Abrechnung für diesen Vertrag erfolgt für das Kindergartenjahr vom 01.08.2014 bis 31.07.2015.

Das JVK NRW überweist für das jeweils nächste Haushaltsjahr Abschlagszahlungen in Höhe des freiwilligen Anteils nach § 2 für die reservierten Plätze für den Zeitraum von Januar bis Juli zum 01.04 des nächsten Haushaltsjahres und für den Zeitraum von August bis Dezember zum 01.10. des nächsten Haushaltsjahres.

Die Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlung wird mit der Endabrechnung zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres mitgeteilt.

Im Anschluss an die im Dezember stattfindenden Gespräche zur Belegung der Plätze nach § 1 wird der maximale Höchstbetrag der Kostenerstattung mitgeteilt.

§ 5

Wirksamwerden und Geltungsdauer

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreistag des Kreises Unna rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Unna, den

Fröndenberg, den

Der Landrat des Kreises Unna

Der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses